



Gemeindevorstandssitzung vom 16. Juli 2014

Anwesend: Kleinstein Hans, Gemeindepräsident (Vorsitz)
Jäger Arno, Vizepräsident
Jenal Ludwig, Vorstandsmitglied

Gesuch BBS AG - Baurecht für Erweiterung/Neubau Wyssen-Lawinensprengmasten

Mit Datum vom 09.07.2014 liegt von der Bergbahn Samnaun AG (BBS AG) das BAB-Gesuch für den Neubau von zusätzlichen sieben Lawinensprengmasten Typ Wyssen im Gebiet Munt da Chierns und Piler vor. Gleichzeitig ersucht die BBS AG um Erteilung der erforderlichen Baurechte. Drei der sieben Mastenfundamente kommen auf Parzellen der Gemeinde Samnaun zu liegen. Es handelt sich um folgende Parzellen:

Mast Nr. 3, Munt da Chierns (Parzellen-Nr. 3510)

Mast Nr. 6, Piler (Parzellen-Nr. 3712)

Mast Nr. 7, Piler (Parzellen-Nr. 3712)

Die Fundamente der übrigen 4 Masten befinden sich auf privaten Parzellen. Die entsprechenden Zusicherungen liegen gemäss Schreiben der BBS AG vor.

Wie die BBS AG ausführt, konnte die Skipistenverbindung vom Raum Alp Bella nach Laret während der vergangenen Wintersaisons einerseits entweder aufgrund fehlender Schneemengen oder andererseits wegen Lawinengefahr nie mehr geöffnet werden. Der enge Talkessel im Bereich Piler/Munt da Chierns erfordert grosse Schneemengen, damit im Talboden eine Piste bereitgestellt werden kann. Dies sei jeweils nur mittels Lawinenschnee der beiden Talseiten des Piler und Munt da Chierns möglich. Die Piste könne andererseits jedoch nur nach deren Lawinensicherung frei gegeben werden, welche jedoch nur unmittelbar während und nach den einzelnen Schneefällen erfolgreich sei.

Mit den Lawinensprenganlagen im Gebiet des Munt da Chierns und Piler könnte die Pistenverbindung gemäss Schreiben der BBS AG gesichert und offen gehalten werden.

Bei einem Ausfall der Sesselbahn Alp Bella – Muller bildet die Pistenverbindung von Alp Bella nach Laret gemäss Ausführungen der BBS AG die einzige Möglichkeit, die Gäste aus dem Raum Alp Bella wieder zurück in das übrige Skigebiet und nach Ischgl bringen zu können.

Als Alternative sei der Bau eines Skiweges auf dem Trasse des Sommerweges geprüft worden. Dieser würde jedoch einerseits sehr grosse Erdbewegungen verursachen und andererseits die Lawinensicherung insbesondere im Bereich Piler dennoch nicht ausschliessen.

Die Realisierung des Vorhabens ist im Spätsommer 2014 vorgesehen.

Der Gemeindevorstand hat das Gesuch der BBS AG geprüft. Er genehmigt das Baurecht auf Gemeindeboden für folgende drei Lawinensprengmasten:

Mast Nr. 3, Munt da Chierns (Parzellen-Nr. 3510)

Mast Nr. 6, Piler (Parzellen-Nr. 3712)

Mast Nr. 7, Piler (Parzellen-Nr. 3712)

Die entsprechenden Dienstbarkeiten werden gleich eingetragen wie die übrigen Baurechte für die Sprengmasten.

Ortsplanungsrevision Samnaun - Anhörung bezüglich Gefahrenzonen, Stellungnahme Gemeindevorstand

Am 09.12.2012 haben die Stimmbürger von Samnaun eine Totalrevision der Ortsplanung zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung verabschiedet.

Wie der Gemeindevorstand bereits früher kommunizierte, ist noch eine Anhörung bezüglich Gefahrenzonen nötig, bevor die Ortsplanungsrevision Samnaun von der Regierung behandelt werden kann. Die entsprechende Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt vom 19.06.2014. Die Auflagefrist dauert vom 19.06.2014 – 18.07.2014. Private Grundeigentümer wie auch die Gemeinde (als Grundeigentümer sowie als Gemeinde) sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist Stellungnahmen einzureichen.

Vonseiten der zuständigen kantonalen Behörden ist dem Gemeindevorstand bereits früher signalisiert worden, dass die im Zonenplan vorgesehene Gefahrenzonenausscheidung problematisch sei und deshalb mit einem diesbezüglich Genehmigungsverbehalt gerechnet werden müsse.

Aus Sicht des Gemeindevorstandes ist die Gefahrenzonenausscheidung in jeder Hinsicht korrekt erfolgt; sie entspricht im Wesentlichen den Festlegungen im Zonenplan 1984/85, welche zweifellos eine zuverlässige Grundlage bilden, vermögen sie sich doch auf die damalige Beurteilung der Fachleute des Kantons und der örtlichen Lawinenkommission abzustützen, womit schon gesagt ist, dass sie in keiner Art und Weise willkürlich erfolgt sind. Es ist zwar richtig, dass die Vorkommnisse im Extremwinter 1998/99, insbesondere eine Lawine vom Piz Ot, die zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden dazu veranlasst hatte, die Gefahrensituation einer neuen Überprüfung zu unterziehen. Den daraus resultierenden neuen Erkenntnissen hat die Gemeinde jedoch vollauf Rechnung getragen, indem sie in den Anrissgebieten ein System von Lawinensprengmasten installierte, welches die Gefahrensituation nachhaltig und umfassend entschärft. Dieses System, welches übrigens mit Zustimmung des Kantons im BAB-Verfahren bewilligt worden ist, hat sich denn auch bestens bewährt, so auch im Winter 2011/12, wo innert kürzester Zeit über zwei Meter Neuschnee gefallen sind. Auch bei anderen grossen Schneefällen und starken Schneesverfrachtungen gelang es mit der beschriebenen künstlichen Lawinenauslösung stets, den neugefallenen Schnee fortlaufend in kleineren Paketen auszulösen, sodass von vornherein keine grösseren Lawinen entstehen konnten.

Unter diesen Umständen wäre es nicht nachvollziehbar, wenn die Regierung bei der Genehmigung die zur Diskussion gestellten Vorbehalte machen würde. Solche wären umso weniger verständlich, als die einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts (Art. 19 Waldgesetz und Art. 17 Waldverordnung) die Erstellung von Anlagen zur vorsorglichen Auslösung von Lawinen als Schutzmassnahmen grundsätzlich zulässt, insbesondere dort, wo sich feste bauliche Massnahmen als nicht zweckmässig erweisen, wie das in Samnaun

generell, und vor allem in Samnaun Dorf, der Fall ist. In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, dass zu jenem Zeitpunkt, als die erwähnten bundesrechtlichen Bestimmungen erlassen worden sind, das System der künstlichen Lawinenauslösung noch nicht so weit gediehen war, wie dies heute der Fall ist. Im Gegensatz zu früher gewähren die hier eingesetzten Lawinensprengmasten LS12-5 der Wyssen Seilbahnen AG nicht nur einen relativen, sondern einen absoluten Schutz, weil sie jederzeit einsetzbar sind, und zwar auch bei ungünstigster Witterung. Im Detail wird zudem auf die Vernehmlassung der Gemeinde Samnaun vom 06.03.2013 zu Einsprachen von Privatpersonen von Samnaun bezüglich Festlegung der Gefahrenzonen im Rahmen der Ortsplanungsrevision verwiesen.

Der Gemeindevorstand ersucht die Regierung, von dem in Erwägung gezogenen Genehmigungsvorbehalt abzusehen und in jedem Fall die Ortsplanung als Ganzes möglichst schnell zu genehmigen, und zwar ohne Einholung zusätzlicher Expertisen. Solche erübrigen sich, denn letztlich geht es hier nur um einen Methodenstreit (feste Verbauungen/künstliche Lawinenauslösung), welcher von der Regierung zu entscheiden ist.

Beitragsverfügung GVG - Grundwasserpumpwerk Motnaida

Auf Antrag der Gemeindebehörden hat die Samnauner Stimmbevölkerung an der Abstimmung vom 09.02.2014 den Bau vom Grundwasserpumpwerk Motnaida genehmigt.

Auf Gesuch der Gemeinde Samnaun hin hat die Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) mitgeteilt, dass sie für das Grundwasserpumpwerk Motnaida (GWPW) keine Subventionen ausrichten kann. Das GWPW werde aus rein hygienischen Gründen gebaut. An das Löschwasser stelle die GVG keine Anforderungen betreffend Wasserqualität.

Nachdem der Gemeindevorstand ein Wiedererwägungsgesuch stellte und die ausführliche Begründung für das Projekt darlegte, erachtete die GVG die Erstellung des Grundwasserpumpwerkes als sinnvoll und zweckmässig und genehmigte das Projekt. Der Gemeinde Samnaun wurde ein Beitrag von 10 % der anrechenbaren Kosten in Aussicht gestellt. Anrechenbare Kosten sind der Anteil Löschwasser am Gesamtreservoirvolumen.

Mit Verfügung vom 02.07.2014 teilt die GVG mit, dass 7/12 der Gesamtkosten (CHF 536'420.95 = Anteil Löschwasser am Gesamtreservoirvolumen) als anrechenbare Kosten beitragsberechtigt sind. Diese werden mit 10 % (= CHF 53'642.00) subventioniert.

Der Gemeindevorstand nimmt die Beitragsverfügung zur Kenntnis und dankt der GVG (Feuerpolizei) für den zugesicherten Beitrag. Die Beitragsabrechnung erfolgt nach Fertigstellung der Anlage.

Sanierung bzw. Ersatz Motor Rührwerk Faulturm - ARA-Samnaun

Der Motor vom Rührwerk im Faulturm in der ARA Samnaun verliert Öl und muss daher saniert werden.

Gemäss vorliegender Kostenschätzung kostet die Sanierung des Motors CHF 4'000.00.

Aufgrund der hohen Sanierungskosten wurde zusätzlich ein Angebot für einen neuen Motor eingeholt. Gemäss Offerte der Firma Alfred Imhof AG Antriebstechnik kostet ein neuer Antriebsmotor CHF 4'306.50, zusätzlich entstehen für den Transport und die Montage Kosten von CHF 2'320.00, somit Totalkosten von CHF 6'626.50.

Da der Motor bereits seit 16 Jahren im Einsatz ist und aufgrund der hohen Kosten für eine Sanierung beantragen die Mitarbeiter der ARA Samnaun, einen neuen Motor anzuschaffen.

Der Gemeindevorstand hat die Offerten und den Antrag der ARA-Mitarbeiter geprüft. Er ist der Auffassung, dass aus den aufgeführten Gründen ein neuer Antriebsmotor eingebaut werden soll und vergibt den Auftrag gemäss Offerte. Die Kosten betragen gemäss Offerte der Firma Alfred Imhof AG Antriebstechnik CHF 6'626.50 inkl. Transport und Montage.

Neuer Einbaukühlschrank - Wohnung Schulhaus

Der Kühlschrank in der Abwartwohnung im Schulhaus Samnaun-Compatsch ist rund 20 Jahre alt. Er ist defekt. Gemäss Abklärungen rentiert eine Reparatur nicht mehr.

Vom EW Samnaun liegen folgende Offerten für neue Kühlschränke vor (Spezialausführung CH-Norm, inkl. Lieferung, Einbau Neugerät und Entsorgung Altgerät):

V-Zug Einbaukühlschrank Typ „Perfect“,	EW-Spezialpreis CHF 1'390.00
Miele Einbaukühlschrank Typ „K 5106 iF-6“	EW-Spezialpreis CHF 1'450.00

Der Gemeindevorstand beschliesst, gemäss Angebot vom EW Samnaun den V-Zug Einbaukühlschrank Typ „Perfect“ für CHF 1'390.00 für die Abwartwohnung im Schulhaus Samnaun-Compatsch zu bestellen.

Gesuch um Gastwirtschaftsbewilligung für die Alp Bella

Auf der Alp Bella soll im Sommer 2014 wieder ein kleiner Restaurantbetrieb geführt werden. Stefanie Müller stellt dafür beim Gemeindevorstand für die Sommersaison 2014 ein Gesuch für die Bewilligung für einen Gastwirtschaftsbetrieb.

Die Öffnungszeiten sind gemäss Gesuch von 09.00 Uhr – 24.00 Uhr.

Der Gemeindevorstand erteilt Stefanie Müller für die Alp Bella eine Gastwirtschaftsbewilligung. Die Gebühren für die Bewilligung betragen CHF 100.00.

Die kantonalen und kommunalen Vorschriften sind einzuhalten.

Samnaun, 23.07.2014/sp